



RECHTSANWALTSKAMMER MECKLENBURG - VORPOMMERN

Rechtsanwaltskammer M-V, Arsenalstraße 9, 19053 Schwerin

Zur Vorlage beim Bedarf einer Notfallbetreuung in
Kita und Schule

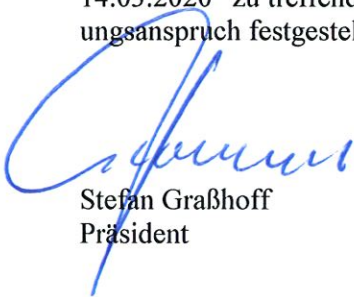
17. April 2020
Wa/Schl

Unser Zeichen: W IV 10

Erklärung der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern zur Zugehörigkeit von Rechtsanwälten und Mitarbeitern in Rechtsanwaltskanzleien zum Bereich der kritischen Infrastruktur

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind als Organ der Rechtspflege gemäß § 1 Bundesrechtsanwaltsordnung die berufenen und unabhängigen Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten und haben den Rechtsgewährungsanspruch als Ausdruck der Rechtsweggarantie des Grundgesetzes in Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz zu erfüllen. Für diese Pflichterfüllung sind sie zwingend auf die Mitarbeit der Angestellten in den Anwaltskanzleien angewiesen.

Damit sind Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte und deren Mitarbeiter Teil der kritischen Infrastruktur. Ihre Tätigkeiten sind – ebenso wie die der Justizeinrichtungen - in besonderer Weise zur Sicherung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig. Bei den gemäß Nr. 4 der „Allgemeinverfügung der Landesregierung zum Besuch von Schulen, Einrichtungen der Kindertagesförderung und der Kindertagespflege zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV2 vom 14.03.2020“ zu treffenden Einzelfallentscheidungen sollte für den o. g. Personenkreis generell ein Betreuungsanspruch festgestellt werden.



Stefan Graßhoff
Präsident